

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 90.

Donnerstag den 20. April 1871.

(155—1)

Nr. 2295.

## Rundmachung.

Der gewesene Professor und Weltpriester Franz Metelko hat in seinem Testamente vom 1. Mai 1858 für sechs Landschullehrer in Krain, welche sich nach Ausspruch ihrer vorgesetzten Behörden durch Sittlichkeit, Berufseifer, sorgfältige Pflege der slovenischen Sprache in den Volksschulen und Veredlung der Obstbäume vorthelhaft auszeichnen, sechs Geldprämien im derzeitigen einkommensteuerfreien Jahresbetrage von je 42 fl. ö. W. gestiftet.

Zur Verleihung dieser Prämienstiftungen für das Schuljahr 1871 wird der Conkurs

bis 15. Mai l. J.

mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß diejenigen Schullehrer, welche sich über die obbezeichneten Bedingungen ausweisen können, ihre diesfälligen motivirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde innerhalb der festgesetzten Competenzfrist hierorts zu überreichen haben.

Laibach, am 30. März 1871.

A. k. Landesregierung für Krain.

(158—2)

Nr. 1682.

## Rundmachung.

Am 29. April 1871 Vormittag 10 Uhr findet die einunddreißigste Verlosung der Krain. Grundentlastungs-Obligationen im hiesigen Burggebäude im 1. Stock statt.

Laibach, am 17. April 1871.

Vom Krain. Landes-Ausschusse.

(160)

Nr. 3710.

## Rundmachung.

Das hohe k. k. Justizministerium hat mit Erlaß vom 11. d. M., Z. 3827, die bisher im April jeden Jahres übliche Feier des St. Georgfestes in der Hauskapelle der Strafanstalt für dieses und die folgenden Jahre einzustellen befunden.

Diese Verfügung wird über Zuschrift der hiesigen k. k. Straßhausverwaltung vom 15ten April l. J., Z. 479, mit dem Beifüge zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß demnach an diesem Festtage der Eintritt in die Strafanstalt nicht gestattet wird, daß daher an diesem Tage die bisher üblich gewesene Ausstellung von Markthütten am Schloßberge eben so wenig als ein Verkauf von irgend einem Artikel stattfinden darf.

Stadtmagistrat Laibach, am 17. April 1871.

(151—3)

Nr. 2375.

## Rundmachung.

Laut der Mittheilung des k. k. General-Commandos Graz ddo. 1. April 1871, Z. 1644 Mil.-Abth., sind nachbenannte, zur vorjährigen Standeserhöhung einberufene Reservemänner des k. k. 5. Dragoner-Regimentes nicht eingerückt: Josef Pangre aus Jamnik, geb. 1845; Josef Saiz aus Kofes, geb. 1844, und Andreas Urbanz aus Selo-Golo, geb. 1843.

Alle Aufsichtsbehörden werden aufgefordert, auf die Vorbenannten zu invigiliren und im Falle der Ausforschung deren Aufenthaltsort dem Ergänzungscadre des k. k. 5. Dragoner-Regimentes in Graz bekannt zu geben.

Laibach, am 11. April 1871.

(156—2)

Nr. 3454.

## Rundmachung.

Die hohe kais. und königl. Landesregierung in Laibach hat mit Verordnung vom 12. Februar 1871, Z. 1229, der Gemeinde Verh im Gerichtsbezirke Adria die Abhaltung dreier Jahrs- und Viehmärkte, und zwar: am Montage nach dem dritten Sonntage nach Ostern, am 27ten Juli und am 9. September eines jeden Jahres,

mit dem Beifüge zu ertheilen befunden, daß, wenn auf einen der beiden letzten Tage ein Sonn- oder Feiertag, beziehungsweise auf den ersten Markttag ein Feiertag fallen sollte, der Markt am nächstfolgenden Werktage stattzufinden hat.

k. k. Bezirkshauptmannschaft Poitsch zu Planina, am 13. April 1871.

(159)

Nr. 4927.

## Rundmachung

über die Concurrenz-Verhandlung zur Wiederbesetzung der Tabak-Großtrafik in Pöllau.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Graz wird bekannt gegeben, daß die Tabak-Großtrafik in Pöllau im Wege der öffentlichen Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte an denjenigen geeignet erkannten Bewerber verliehen werden wird, welcher entweder die geringste Verschleißprovision anspricht, oder auf den Bezug einer Verschleißprovision verzichtet, oder ohne Anspruch auf eine Provision sich zur Zahlung eines bestimmten jährlichen Betrages an das Gefäll verpflichtet.

Diese im Markte Pöllau befindliche Tabak-Großtrafik hat das Materiale bei dem Tabak-Distrikts-Verlage in Hartberg, welcher  $1\frac{1}{8}$  Meilen von Pöllau entfernt ist, zu beziehen. Derselben sind demals fünfundzwanzig Tabak-Kleinverschleißer zur Materialfassung zugewiesen.

Nach dem Erträgniß-Ausweise, welcher das Verschleiß-Ergebniß für das Solarjahr 1870 darstellt und, sowohl bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Graz, als auch bei dem Gemeindeamte in Pöllau eingesehen werden kann, betrug der Verkehr in dem bezeichneten Solarjahre an Tabak 30.387 Pfund im Geldwerthe von 18.072 fl.  $71\frac{1}{2}$  kr.

Bezüglich der Stempelmarken ist die Tabak-Großtrafik in Pöllau nur ein Kleinverschleißplatz für die Gattungen der Stempelmarken von  $\frac{1}{2}$  kr. bis 5 fl. Die Stempelmarken sind bei dem k. k. Steueramte in Pöllau zu beziehen. — Die normalmäßige Verschleißprovision pr.  $1\frac{1}{2}$  Percent von dem Stempelmarkenverschleiß darf nicht überschritten werden.

In dem Offerte wegen Erlangung der Tabak-Großtrafik ist auch der Anbot für den Stempelmarken-Kleinverschleiß zu beziffern.

Ein bestimmter Ertrag des Tabak-Großverschleißes wird nicht zugesichert, es wird eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigungs-Forderung, wie auch ein Anspruch auf Erhöhung der eigenen Provision des Tabak-Unterverlegers während der Besorgung des Tabak-Großverschleißes nicht zugelassen.

Gegenstand des Angebotes ist also nur die Tabakverschleiß-Provision der erledigten Tabak-Großtrafik in Pöllau.

Vom ordinär geschnittenen, ledigen Rauchtobak kann das in der bezüglichen Vorschrift bestimmte Gutgewicht angesprochen werden.

Für diese Tabak-Großtrafik ist, falls der Ersterer das Material nicht von Fall zu Fall bezahlen wollte, ein stehender Credit bemessen, welcher durch eine in Barem, oder mittelst öffentlichen Creditpapieren, oder mittelst Hypothek zu leistende Caution im Betrage von siebenhundert Gulden für das Tabakmaterial und Geschirr sicherzustellen ist.

Der Summe dieses Crediten gleich ist der jederzeit auf dem Lager zu haltende sogenannte unangreifbare Vorrath, die Vorgung des Materiales mag angesprochen werden oder nicht.

Der Großverschleiß ist mit 5. Mai l. J. zu übernehmen.

Die Caution ist noch vor der Uebernahme des Tabak-Unterverleges zu leisten.

Die Bewerber um den erledigten Tabak-Großverschleißplatz haben 10 Percent der Caution

als Badium in dem Betrage von siebenzig Gulden vorläufig bei dem k. k. Hauptzollamte in Graz oder bei einem k. k. Steueramte zu erlegen, und die Quittung darüber dem mit der gehörig überschriebenen Stempelmarke pr. 50 kr. versehenen, versiegelt zu überreichenden Offerte beizuschließen. Die Offerte sind

längstens bis 26. April 1871,

zwölf Uhr Mittags, mit der Aufschrift: „Offert für die Tabak-Großtrafik in Pöllau“ bei dem Vorstande der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Graz zu überreichen. Jedes Offert ist mit der Nachweisung über den Erlag des Badiums, dann über die Großjährigkeit und tadellose Sittlichkeit des Bewerbers zu versehen.

Es soll die Verschleißprocente, welche der Bewerber anspricht, oder den bestimmten jährlich an das Gefäll zu zahlenden Betrag für die Tabak-, dann für die Stempelmarken-Verschleißbesorgung mit Ziffern und Buchstaben geschrieben enthalten. Jenen Bewerbern, deren Anbot nicht angenommen wird, wird das Badium nach geschlossener Concurrenz-Verhandlung sogleich zurückgestellt, das Neugeld des Ersterers aber wird entweder bis zum Erlage der Caution oder, falls die Materialbezüge gegen Barzahlung stattfinden sollen, bis zur vollständigen Bevorräthigung mit Materiale zurückbehalten.

Offerte, welchen die angeführte Beschaffenheit oder die geforderten Nachweisungen mangeln, oder welche unbestimmt lauten, oder sich auf Anhote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt. Unberücksichtigt bleiben auch nachträglich überreichte oder mangelhaft ausgefertigte oder den Antrag der Zurücklassung eines Ruhegehaltes enthaltende Offerte.

Bei gleichlautenden Angeboten wird sich von der k. k. Finanzverwaltung die Wahl vorbehalten.

Die gegenseitige Ankündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entsetzung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt.

Verpflichtet sich der Bewerber, den Großverschleißplatz (ohne Anspruch auf eine Provision) gegen Zahlung eines bestimmten jährlichen Pacht-schillinges an das Gefäll zu übernehmen, so ist dieser Pacht-schilling in monatlichen Raten vorhinein zu entrichten.

Wegen eines auch nur mit einer Monatsrate sich ergebenden Rückstandes am Pacht-schillinge kann selbst dann, wenn derselbe innerhalb des Ankündigungsstermines eintritt, der Verlust des Verschleißplatzes von Seite der Finanzverwaltung sogleich verhängt werden.

Die näheren Bedingungen und die mit dem Verschleißgeschäfte verbundenen Obliegenheiten, der Erträgniß-Ausweis und die Nachweisung über die Verschleißauslagen können bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Graz eingesehen werden.

Von der Concurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche nach dem Gesetze zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig sind, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen Schleichhandels oder wegen einer schweren Gefällsübertretung überhaupt oder wegen einer einfachen Gefällsübertretung gegen die Vorschriften über Gegenstände der Staatsmonopole, dann wegen eines Vergehens gegen die öffentliche Sittlichkeit und Ruhe oder gegen die Sicherheit des Eigenthums schuldig erkannt oder wegen Abganges rechtlicher Beweise losgesprochen worden, endlich frühere Verschleißer von Monopolsgegenständen, welche von diesem Geschäfte entsetzt worden sind.

Kommt ein Hinderniß erst nach der Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörden, so kann das Verschleißbefugniß sogleich abgenommen werden.

Graz, am 12. April 1871.